

Eckpunkte des Entwurfes zum Erneuerbaren Wärme Gesetz (EWG)

Ziele

Das Gesetz dient als Beitrag zur Verwirklichung des Pariser Abkommens, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto Null zu reduzieren und bis 2030 um 55% gegenüber 1990 zu senken durch

- Umstellung der Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energieträger oder qualitätsgesicherte Fernwärme
- Verbesserung der Energieeffizienz und Senkung des Energieverbrauchs
- Ausbau der Fernwärmesysteme
- bundesweite einheitliche Vorgaben für den Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen

Begriffsbestimmungen neu

„neue Baulichkeiten“

a) die Errichtung von neuen Gebäuden und von Gebäuden, bei denen nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder die bestehenden tragenden Außenbauteile ganz oder teilweise wieder benützt werden,

b) die Vergrößerung eines Gebäudes durch die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Räume oder

c) die bauliche Änderung von Gebäuden, von Teilen von Gebäuden oder von Räumen,

sofern zur Versorgung dieser Baulichkeiten mit Wärme eine Anlage zur Wärmebereitstellung erstmalig errichtet, eingebaut oder aufgestellt wird;

„Änderung eines wesentlichen Anlagenteiles“

eine Änderung der Anlage (Adaptierungen, Abänderungen, Erweiterungen, Austausch), die Anlagenteile betreffen, welche insbesondere eine erhebliche Auswirkung auf die Leistung, die von der Anlage ausgehenden Emissionen, den Wirkungsgrad, die Lebensdauer, die Brennstoffnutzung und die Einsatzmöglichkeiten der Anlage haben;

Erläuterungen: auch der Brennertausch soll als wesentlicher Anlagenteil gelten

„Anlage zur Wärmebereitstellung“

Darunter wird jener Bestandteil einer Wärmeversorgungsanlage verstanden, die mittels Verbrennung von Brennstoffen die Nutzwärme zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung erzeugt;

Erläuterungen: das Wärmeverteilungs- oder Wärmeabgabesystem ist davon nicht erfasst

„qualitätsgesicherte Fernwärme“

Fernwärme, die mit ausreichender Leistung und Menge zur Versorgung eines Gebäudes oder einer Nutzungseinheit bereitgestellt werden kann und die entweder der behördlichen Preisregelung gemäß Preisgesetz oder einer festgelegten Regelung zur Preisänderung unterworfen ist, und

a) die zumindest zu 80% aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern, aus Abwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, aus sonstiger Abwärme oder einer Kombination dieser stammt, oder

b) die Fernwärme aus Anlagen stammt, die über einen **verbindlichen Dekarbonisierungsplan verfügen, mit dem die dauerhafte Einhaltung dieser Kriterien ab 2035 sichergestellt ist**, und keine Ausweitung der mit fossilen Brennstoffen erzeugten Anlagenleistung erfolgt;

Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten (§5)

Das Ölkessleinbauverbotsgesetz wird außer Kraft gesetzt, gleichzeitig wird der Einbau von Ölkesseln in neuen Baulichkeiten ab 1.1.2023 verankert.

Dieses Datum gilt nun auch für den Einbau von Gaskesseln.

Wärmebereitstellung in bestehenden Baulichkeiten (§6)

Zentrale oder dezentrale Anlagen zur Wärmebereitstellung in bestehenden Bauten sind stillzulegen:

- soweit sie für den Betrieb mit flüssigen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas **geeignet** sind oder mit festen fossilen Brennstoffen betrieben werden, spätestens vor Ablauf des 30. Juni 2035;

- soweit sie mit gasförmigen fossilen Brennstoffen **betrieben** werden, spätestens vor Ablauf des 30. Juni 2040.

Erläuterungen zur Wortwahl „Eignung:

Bereits zu §5 findet sich zur Aussage „soweit sie für den Betrieb mit flüssigen fossilen Brennstoffen geeignet sind ... folgende Erläuterung:

Zu großer Kontrollaufwand: Diese weite Regelung ist geboten, weil bei diesen Anlagen die klimapolitisch zentrale Vermeidung des Einsatzes von fossilen Brennstoffen nur mit sehr großem Kontrollaufwand effektiv überprüft und gewährleistet werden kann.

Geringe Verfügbarkeit: Es erscheint unsicher, ob die Mengen an erforderlichen erneuerbaren Brennstoffen mittel- und langfristig aufgebracht werden können. Nachdem für die Sektoren Verkehr, Industrie, und Energiewirtschaft keine Alternativtechnologien zur Verfügung stehen, sehr wohl jedoch in der Wärmebereitstellung, sollen diese in den oben genannten Sektoren zur Verwendung kommen. Das Fehlen ausreichender entsprechender erneuerbarer Brennstoffmengen in absehbarer Zeit ist ein Hauptgrund für die Rechtfertigung der Ausstiegsszenarien.

Umtypisierung: Eine Anlage ist für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet, wenn diese bestimmungsgemäß, d.h. gemäß den Herstellerangaben, beim Gebrauch der Anlage eingesetzt werden können.

Mit dem Abstellen auf die Eignung sollen jedoch auch jene Anlagen erfasst sein, **die ohne (nennenswerte) technische Veränderung** auf den ausschließlichen

Betrieb mit erneuerbaren Brennstoffen umtypisiert werden können. Denn diese Anlagen könnten – ungeachtet der Typisierung – faktisch mit fossilen Brennstoffen weiter betrieben werden, ohne dass dies über einen angemessenen bzw. vertretbaren Kontrollaufwand verhindert werden kann.

Erläuterungen zum Thema Eingriff ins Eigentum: Der Eingriff ins Eigentum wird mit langer Übergangsfrist als zumutbar erklärt.

Erläuterungen zum Gaskesselausstieg: Für dezentrale Anlagen gibt es im EWG vorerst nur eine konkrete Anordnung, nämlich wenn sich diese in Gebieten mit qualitätsgesicherter Fernwärme befinden oder eine solche geplant ist.

Die Festlegung des Ausstiegs von fossilem Gas soll gesetzlich erst dann festgelegt werden, wenn klar ist, wann und unter welchen Bedingungen Biogas zum Einsatz kommen kann.

Mitteilungspflicht (§7)

Ab 1.1.2023 ist in bestehenden Gebäuden jede erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage oder einer Anlage, an die eine wesentlicher Anlagenteil geändert wurde und für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet ist, den Behörden zu melden.

Erläuterungen: Diese Anordnung findet immer dann Anwendung, wenn in Bestandsgebäuden eine bestehende Anlage durch eine neue Anlage ersetzt wird (dies gilt nicht für Anlagen, die mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden können).

Damit soll sichergestellt werden, dass ohne Kenntnis der Behörde keine Anlage für fossile Brennstoffe mehr eingebaut wird. Die Art und Weise der Mitteilungspflicht obliegt den Ländern (Salzburg: Bewilligungspflicht)

- Anlagen auf Basis gasförmiger fossiler Brennstoffe sind von diesem Erneuerungsgebot nicht betroffen.
- Anlagen zur dezentralen Wärmebereitstellung fallen nicht unter diese Bestimmung, jedoch gilt auch für sie das Fristende mit 30. Juni 2035.
- Anlagen auf Basis fester fossiler Brennstoffe müssen nur dann stillgelegt werden, wenn diese tatsächlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Allesbrenner, die mit Holz betrieben werden, müssen nicht stillgelegt werden.

Erläuterungen: Die brennstoffbezogenen Differenzierungen wird damit erklärt, dass die jährlichen Umstellungsraten möglichst gleichmäßig verlaufen können.

Erneuerungsgebot bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung (§8) – Austauschvoraussetzungen

Ab 1.1.2023 ist der Austausch auf einen neuen Ölkessel nur nach Durchführung einer Zumutbarkeitsprüfung durchzuführen (Anlage 1).

Ausnahme

Diese Regelungen gelten nicht für die Errichtung einer Anlage oder für die Durchführung einer Änderung eines wesentlichen Anlagenteiles an einer bestehenden Anlage, wenn das Rechtsgeschäft über den Erwerb oder die Auftragsdurchführung nachweislich vor Ablauf des 1. Jänner 2023 nachweislich abgeschlossen wurde.

Objektive Ausnahmetatbestände (Anhang 1) - Zumutbarkeitsprüfung

Umstellung auf feste erneuerbare Brennstoffe in zentralen und dezentralen Anlagen ist dann nicht möglich

- wenn der Raumbedarf für ein Brennstofflager entsprechend den Anlieferungsbedingungen nicht gedeckt werden kann;
- wenn der Raumbedarf für die Anlagenkomponenten der Wärmebereitstellung nicht gedeckt werden kann (auch Außenbereiche sind miteinzubeziehen)

bei dezentralen Anlagen darüber hinaus, wenn

- bei Gebäuden mit zwei oder mehr Ebenen und keine mechanische Aufstiegshilfe zum Transport des Brennstoffes zur Verfügung steht.

Anschluss an eine Fernwärmenetz ist dann nicht möglich

- wenn eine qualitätsgesicherte Fernwärme am Standort des Gebäudes nicht angeboten wird, das Gebäude in keinem Anschlussgebiet liegt oder es keine rechtsverbindliche Fernwärmezusage für eine Anschluss innerhalb von 5 Jahren, längstens bis 2035 gibt;
- wenn der Raumbedarf für die Aufstellung der Anlagenkomponenten nicht gedeckt ist (auch Außenbereiche sind miteinzubeziehen)
- bei dezentralen Anlagen der Raumbedarf zur Anordnung erforderlicher dezentraler Übergabestationen und Wärmespeicherung nicht gedeckt werden kann.

Umstellung auf Wärmepumpen zur zentralen und dezentralen Wärmebereitstellung ist dann nicht möglich

- wenn der Raumbedarf für die Aufstellung der Anlagenkomponenten zur Wärmebereitstellung nicht gedeckt werden kann, auch nicht auf der Gebäudeoberfläche, auf dem Dach, in Dachräumen oder Garagen;
- keine Möglichkeit besteht, den Schallschutz einzuhalten;
- wenn die erforderliche Vorlauftemperatur mehr als 50° C beträgt;

bei einer Wärmebereitstellung mittels Grundwasserpumpe

- wenn die Grundwassertiefe mehr als 30 Meter ist;
- wenn die chemisch-physikalische Zusammensetzung des Grundwassers für die Nutzung einer Grundwasserpumpe ungeeignet ist;
- keine Möglichkeit zur Herstellung eines Grundwasserbrunnens besteht;

bei einer Wärmebereitstellung mittels Erdkollektoranlage

- wenn die effektive Wärmeleitfähigkeit des Erdreichs bis 200 Meter weniger als 1,6 W (m.K) beträgt;
- wenn kein Raumbedarf für die Errichtung von Erdsonden- oder kollektoranlagen vorhanden ist;

Von der Überprüfung der Ausnahmetatbestände kann abgesehen werden,

- wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Anschluss an qualitätsgesicherte Fernwärme erfolgen wird, weil das Gebäude, in dem sich die antragsgegenständliche Anlage befindet, in einem Gebiet liegt, in dem qualitätsgesicherte Fernwärme vorhanden ist oder ein entsprechendes Ausbaugebiet vorgesehen ist und bis spätestens 30. Juni 2035 umgesetzt ist;
- wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Gebäude, in dem sich die antragsgegenständliche Anlage befindet, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren in einer Weise thermisch saniert wird, dass die Energiekennzahlen im Sinne einer größeren Renovierung vermindert werden und dadurch die Heizlast reduziert wird, oder
- wenn das Gebäude abgerissen wird.

Verfahren

Die Überprüfung muss von einer befugten Fachperson oder Einrichtung erfolgen. Eine Zulassung (positiver Bescheid) ist jedenfalls zu befristen, tritt aber spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Gesetzes außer Kraft.

Ein neuerlicher Antrag auf Zulassung ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Bescheides zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Zulassung bis zum neuerlichen Bescheid gehemmt. Wurde der Antrag auf eine Ausnahme aufgrund geplanten Fernwärmeausbaus gestellt, gibt es nur eine einmalige Ausnahme. Wird der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof angerufen, dann erstreckt sich die Zulassung bis zur Entscheidung des Gerichtes.

Technischer Notstand

Kommt es aufgrund eines Gebrechens zu einer unvertretbaren langen Unterbrechung der Wärmeversorgung, ist eine vorübergehende Überbrückung der Wärmeversorgung von höchstens 12 Monaten ab Inbetriebnahme der neuen Anlage möglich. Ein darüberhinausgehender Betrieb ist nur dann möglich, wenn ein objektiver Ausnahmetatbestand zuerkannt wird.

Altersbedingtes Stilllegungsgebot bei zentralen Anlagen zur Wärmeerzeugung §10

Ab 1.1.2025 sind Ölheizungsanlagen gemäß der Tabelle stillzulegen.

siehe Baujahr	Ablauf des 30. Juni im Stilllegungsjahr
1980 und älter	2025
1981 bis 1986	2026
1987 bis 1989	2027
1990 bis 1991	2028
1992 bis 1993	2029
1994 bis 1996	2030
1997 bis 1998	2031
1999 bis 2001	2032
2002 bis 2007	2033
2008 bis 2013	2034
2014 und jünger	2035

Die Ausnahmen entsprechen den objektiven Ausnahmetatbeständen beim ‚Erneuerungsgebot‘. Zusätzlich gibt es noch einen

„persönlichen Ausnahmetatbestand.“

Dieser ist dann gegeben, wenn einer Person in einem Ein- oder Zweifamilienhaus aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder ihres gesundheitlichen Zustandes ein Umstieg nicht zugemutet werden kann.

Gemäß den Erläuterungen ist dies durch ein ärztliches Attest oder durch einen Pflegebescheid über die Pflegeeinstufung nachzuweisen.

Erläuterungen: Die Stilllegungspflicht wird zwar im EWG geregelt, nicht aber die Ersatzpflicht. Diese bleibt den Ländern vorbehalten.

Verfahren

Das Verfahren zur Erlangung eines Bescheides über den Ausnahmetatbestand ist gleich wie beim Erneuerungsgebot und gilt somit auch für den persönlichen Ausnahmetatbestand.

Umstellungsgebot bei dezentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung

In Gebäuden mit einer oder mehreren bestehenden dezentralen Anlagen müssen diese bis 2035 auf eine zentrale Anlage umgestellt werden.